

Nr. 7, 18. Juli 2001

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(2001)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 7 18. Juli 2001

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
01-37	Kindergartenverordnung (Änderung)	432.111
01-38	Verordnung über die regionale Kulturkonferenz Thun (RKKV Thun)	423.416
01-39	Schulgeldverordnung (SGV)	430.171.1
01-40	Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) (Änderung)	430.251.1
01-41	Dekret über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD) (Änderung)	436.111
01-42	Dekret über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBD)	430.210.13
01-43	Gesetz über die Änderung von Vorschriften über Schulgelder und Studiengebühren	Nicht in BSG
01-44	Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE)	439.28

9.
Mai
2001

Kindergartenverordnung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985 wird wie folgt geändert:

Titel:

Kindergartenverordnung (KGV)

Art. 2 Der Kindergarten ist entsprechend dem Entwicklungsstand der Kinder und dem Lehrplan Kindergarten zu führen.

Art. 6 ¹Unverändert.

² Abwesenheiten des Kindes sind von den Eltern der Lehrkraft für den Kindergarten vor Beginn der im Zeitplan festgelegten Kindergartenzeit zu melden.

³ und ⁴ Unverändert.

III. Die Lehrkraft für den Kindergarten

Art. 7 ¹Die Lehrkraft für den Kindergarten führt ihre Klasse bzw. Gruppe entsprechend den in den Artikeln 2 und 3 des Kindergartengesetzes genannten Grundsätzen. Sie ist dabei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lehrplans Kindergarten, in der Ausübung ihres Berufs selbstständig.

² Die Rechte und Pflichten sind im Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte¹⁾ geregelt.

IIIa. (neu) Die Kindergartenleitung

Art. 8 Die Aufgaben und Kompetenzen der Kindergartenleitung sind in der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV), insbesondere in Anhang 4, geregelt.

Art. 11 ¹Unverändert.

¹⁾ BSG 430.250

² Die Gemeinde kann an Stelle einer besonderen Kindergartenkommission eine Schulkommission als Aufsichtsbehörde für den Kindergarten einsetzen.

³ Unverändert.

Einzelne
Aufgaben, Aus-
und Fortbildung

Art. 14 ¹Die Kindergartenkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a* administrative Aufsicht über den Kindergarten. Jeder Kindergarten wird im Unterricht jährlich mehrmals von mindestens einem Mitglied der Kindergartenkommission besucht;
- b* Vollzug der ihr durch die Lehreranstellungsgesetzgebung übertragenen Aufgaben und Befugnisse;
- c* bis *f* unverändert;
- g* Anschaffungen im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Kredites, im Einvernehmen mit der Lehrkraft für den Kindergarten. Die Kommission hat für den nötigen Unterhalt und für die Ausrüstung des Kindergartens besorgt zu sein und das Kindergarteninventar zu überwachen. Der Lehrkraft für den Kindergarten ist für laufende Ausgaben für Spiel-, Beschäftigungs- und Verbrauchsmaterial der nötige Betrag zur Verfügung zu stellen;
- h* und *i* unverändert;
- k* Zuteilung der Klassen bzw. Gruppen an die Lehrkraft für den Kindergarten;
- l* Genehmigung der Unterrichtsorganisation (Zeitplan, jährliche, wöchentliche und tägliche Kindergartenzeit);
- m* unverändert;
- n* Festsetzen der Ferien (diese richten sich in der Regel nach denjenigen der Schule);
- o* aufgehoben;
- p* und *q* unverändert;
- q* Entscheid über die Veranstaltungen des Kindergartens im Einvernehmen mit der Lehrkraft für den Kindergarten;
- r* aufgehoben.

² Das Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschulen sorgt für die Aus- und Fortbildung der Kommissionsmitglieder.

2. Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Bern, 9. Mai 2001

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16.
Mai
2001

Verordnung über die regionale Kulturkonferenz Thun (RKKV Thun)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 13c und Artikel 17 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG)¹⁾,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Allgemeines

Regionale
Kulturkonferenz
Thun

Art. 1 ¹Die regionale Kulturkonferenz Thun (RKK Thun) besteht aus
a der Einwohnergemeinde Thun und den in dieser Verordnung bezeichneten beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden als Finanzierungsträgern,
b den in dieser Verordnung bezeichneten Kulturinstituten.

² Der Kanton wirkt in der RKK Thun als Finanzierungsträger mit.

Zentrums-
gemeinde

Art. 2 Die Einwohnergemeinde Thun gilt als Zentrumsgemeinde im Sinne von Artikel 13c Absatz 1 Buchstabe *a* KFG.

Organisation und
Mitgliedschaft

Art. 3 ¹Die RKK Thun beschliesst selbstständig über die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmässig scheinende Organisation.

² Die Finanzierungsträger und die Kulturinstitute gemäss Artikel 1 Absatz 1 sind verpflichtet, der beschlossenen Organisation als Mitglieder beizutreten und die für deren Betrieb erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Aufgaben

Art. 4 ¹Die RKK Thun nimmt für die Region Thun die Aufgaben wahr, die ihr durch das KFG zugewiesen sind, insbesondere die Ausarbeitung der Subventionsverträge gemäss Artikel 13d KFG.

² Sie kann weitere Aufgaben im Interesse der Kulturförderung und -pflege in der Region Thun übernehmen.

2. Kulturinstitute und ihre Finanzierungsträger

Bedeutende
Kulturinstitute

Art. 5 In der Region Thun werden nach den Bestimmungen der Artikel 13b bis 13f KFG finanziert

¹⁾ BSG 423.11

- a das Kunstmuseum Thun (Regiebetrieb der Stadt Thun),
- b die Regionalbibliothek Thun (Regiebetrieb der Stadt Thun),
- c die Kunstgesellschaft Thun,
- d die Stiftung Schlossmuseum Thun,
- e die Allgemeine Orchestergesellschaft Thun.

Finanzierungs-
träger

Art. 6 ¹Verantwortliche Finanzierungsträger der in Artikel 5 genannten Kulturinstitute sind der Kanton, die Einwohnergemeinde Thun und die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden.

² Die Anteile der einzelnen Finanzierungsträger an der Finanzierung der Kulturinstitute sind in den Subventionsverträgen zu regeln.

3. Beitragspflichtige umliegende Gemeinden

Agglomerations-
gemeinden

Art. 7 ¹Beitragspflichtige umliegende Gemeinden sind die nach der Volkszählung 1990 vom Bundesamt für Statistik ermittelten Gemeinden der Agglomeration Thun.

² Agglomerationsgemeinden im Sinne von Absatz 1 sind Heimberg, Hilterfingen, Oberhofen am Thunersee, Seftigen, Spiez, Steffisburg, Thierachern, Uetendorf und Uttigen.

Weitere
Gemeinden

Art. 8 Weitere beitragspflichtige umliegende Gemeinden sind Aeschi bei Spiez, Amsoldingen, Blumenstein, Brenzikofen, Buchholterberg, Burgstein, Eriz, Fahrni, Forst, Gurzelen, Heiligenschwendi, Höfen, Homberg, Horrenbach-Buchen, Kienersrüti, Krattigen, Längenbühl, Niederstocken, Oberlangenegg, Oberstocken, Pohlern, Reutigen, Schwendibach, Sigriswil, Teuffenthal, Uebeschi, Unterlangenegg, Wacheldorn, Wattenwil, Wimmis und Zwieselberg.

Festlegung der
Beiträge

Art. 9 ¹Die Beiträge der einzelnen Gemeinden sind in geeigneter Weise abzustufen und in den Subventionsverträgen festzulegen.

² Beitragspflichtige umliegende Gemeinden haben Anspruch auf eine angemessene Reduktion ihrer Beiträge, wenn sie sich selber wesentlich an der Finanzierung wichtiger kultureller Institutionen von mindestens regionaler Bedeutung im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 KFG beteiligen, die auf ihrem Gemeindegebiet domiziliert sind.

4. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 10 Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Bern, 16. Mai 2001

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Mai
2001

Schulgeldverordnung (SGV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 16 des Kindergartengesetzes vom 23. November 1983¹⁾, Artikel 58 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)²⁾, die Artikel 12, 30 Absätze 3 und 4, 30a und 34 Absatz 1 Buchstabe *n* des Gesetzes vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG)³⁾, den Artikel 10b des Diplommittelschulgesetzes vom 17. Februar 1986⁴⁾,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Die Bestimmungen dieser Verordnung regeln das Verfahren für den Schulbesuch von

- a* bernischen Schülerinnen und Schülern, die ausserhalb des Kantons einen öffentlichen Kindergarten, eine öffentliche Schule innerhalb der Schulpflicht, eine öffentliche Maturitätsschule oder öffentliche Diplommittelschule besuchen sowie
- b* ausserkantonalen und ausländischen Schülerinnen und Schülern, die im Kanton einen öffentlichen Kindergarten, eine öffentliche Schule innerhalb der Schulpflicht, eine kantonale Maturitätsschule oder kantonale Diplommittelschule besuchen.

² Vorbehalten bleiben interkantonale Schulabkommen.

³ Von nachfolgenden Bestimmungen ausgenommen sind ausserkantonale und ausländische Schülerinnen und Schüler, welche im Rahmen eines Austauschs für höchstens zwölf Monate eine öffentliche Schule innerhalb der Schulpflicht oder eine kantonale Maturitätsschule oder kantonale Diplommittelschule besuchen.

Begriffe

Art. 2 ¹Als bernische Schülerin oder bernischer Schüler gilt,
a wer einen Kindergarten oder eine Volksschule ausserhalb des Kantons besucht und sich im Sinne von Artikel 7 VSG im Kanton aufhält,

b wer eine Maturitätsschule oder eine Diplommittelschule ausserhalb des Kantons besucht und den stipendienrechtlichen Wohn-

¹⁾ BSG 432.11

²⁾ BSG 432.210

³⁾ BSG 433.11

⁴⁾ BSG 433.51

sitz gemäss Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 1987 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)⁵⁾ im Kanton hat.

- ² Als ausserkantonale bzw. ausländische Schülerin oder ausserkantonaler bzw. ausländischer Schüler gilt,
- a wer einen Kindergarten oder eine Volksschule im Kanton besucht und sich im Sinne von Artikel 7 VSG nicht im Kanton aufhält,
 - b wer eine Maturitätsschule oder eine Diplommittelschule im Kanton besucht und den stipendienrechtlichen Wohnsitz gemäss Artikel 8 StipG ausserhalb des Kantons hat.

Höhe der Schulgebühr

Art. 3 ¹Die Höhe der Schulgebühr richtet sich nach den Ansätzen des Regionalen Schulabkommens der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (RSA). Vorbehalten bleiben weitere interkantonale Abkommen.

² In Härtefällen kann das Amt für Finanzen und Administration der Erziehungsdirektion für den Bereich Kindergarten und Volksschule bzw. das Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule der Erziehungsdirektion für den Bereich Maturitätsschule und Diplommittelschule die Schulgebühren für den Schulbesuch im Kanton auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

2. Ausserkantonaler Schulbesuch

Gesuch

Art. 4 ¹Wer gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a auf Kosten des Kantons eine ausserkantonale Schule besuchen will, muss spätestens 60 Tage vor Beginn des ausserkantonalen Schulbesuchs beim Amt für Finanzen und Administration für den Bereich Kindergarten und Volksschule bzw. beim Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule für den Bereich Maturitätsschule und Diplommittelschule ein begründetes Gesuch einreichen.

- ² Dem Gesuch sind beizulegen
- a eine Aufnahmebestätigung der ausserkantonalen Schule mit Angaben über die Höhe der jährlichen Schulgebühr und
 - b eine Stellungnahme der Aufenthalts- bzw. Wohnsitzgemeinde zum Kindergarten- oder Volksschulbesuch ausserhalb des Kantons oder
 - c eine Wohnsitzbestätigung der Wohnsitzgemeinde beim Besuch einer Maturitätsschule oder einer Diplommittelschule ausserhalb des Kantons.

⁵⁾ BSG 438.31

Bewilligung

Art. 5 Das Amt für Finanzen und Administration erteilt die Bewilligung für den ausserkantonalen Kindergarten- oder Volksschulbesuch, das Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule die Bewilligung für den ausserkantonalen Maturitätsschul- oder Diplommittelschulbesuch, wenn der ausserkantonale Schulort mit öffentlichen Verkehrsmitteln wesentlich besser erreichbar ist als der Schulort im Kanton oder wenn andere wichtige Gründe den ausserkantonalen Schulbesuch erfordern.

Bezahlung
des Schulgeld-
beitrages

Art. 6 Das Amt für Finanzen und Administration entrichtet dem Träger der ausserkantonalen Schule den Schulgeldbeitrag für den Schulbesuch.

Beteiligung
der zuständigen
Gemeinde

Art. 7 Wenn der Kanton für eine bernische Schülerin oder einen bernischen Schüler für den Besuch eines öffentlichen Kindergartens oder einer öffentlichen Volksschule ausserhalb des Kantons Bern einen Schulgeldbeitrag von mehr als 4000 Franken zu entrichten hat, belastet das Amt für Finanzen und Administration der Aufenthalts- bzw. Wohnsitzgemeinde die folgenden Anteile:

- a einen Betriebskostenanteil von 30 Prozent des bezahlten Schulgeldbeitrages,
- b einen Besoldungskostenanteil entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen über die Lastenverteilung der Gehälter im Kindergarten und in der Volksschule.

3. Schulbesuch im Kanton Bern

Gesuch

Art. 8 ¹ Wer gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe *b* eine Schule im Kanton besuchen will, muss spätestens 60 Tage vor Beginn des Schulbesuchs beim Amt für Finanzen und Administration für den Bereich Kindergarten und Volksschule bzw. beim Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule für den Bereich Maturitätsschule und Diplommittelschule ein begründetes Gesuch einreichen.

² Dem Gesuch ist eine Kostengutsprache des abgebenden Kantons oder eine Bestätigung der entsprechenden Kostenübernahme für die ganze Ausbildungsdauer sowie eine Stellungnahme der Schulgemeinde für den Bereich Kindergarten und Volksschule beizulegen.

³ Vorbehalten bleiben interkantonale Schulabkommen.

Bewilligung

Art. 9 Das Amt für Finanzen und Administration bewilligt für den Bereich Kindergarten und Volksschule, das Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule für den Bereich Maturitätsschule und Diplommittelschule, den Schulbesuch im Kanton wenn es die Platzverhältnisse zulassen und wenn zum Zeitpunkt des Aufnahmeentschei-

des die Übernahme der Schulgebühr bis zum Abschluss der Ausbildung sichergestellt ist.

Rechnung-
stellung

Art. 10 ¹ Die jährliche Rechnungstellung der Schulgeldbeiträge an die Wohnsitzkantone bzw. der Schulgebühren an die ausserkantonalen oder ausländischen Schülerinnen und Schüler bzw. an deren gesetzliche Vertretung obliegt

a für den Bereich Kindergarten und Volksschule dem Amt für Finanzen und Administration

b für den Bereich Maturitätsschule und Diplommittelschule der aufnehmenden Schule.

² Stichtage für die Ermittlung der ausserkantonalen und ausländischen Schülerinnen und Schüler und die Rechnungstellung der Schulgeldbeiträge bzw. der Schulgebühren sind der 15. November für die Hälfte des Betrages und der 15. Mai für den ganzen Betrag.

³ Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Rückerstattung
im Bereich
Kindergarten und
Volksschule

Art. 11 Das Amt für Finanzen und Administration erstattet der Sitzgemeinde der aufnehmenden Schule nach Erhalt des Schulgeldbeitrages einen Betriebskostenanteil von 30 Prozent des eingenommenen Schulgeldbeitrages zurück. Der Besoldungskostenanteil wird im Rahmen der Lastenverteilung für die Lehrerbesoldungen in der entsprechenden Schulstufe als Ertrag zu Gunsten der Sitzgemeinde der aufnehmenden Schule berücksichtigt.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Beendigung
der Ausbildung
an einem
Lehrerinnen- und
Lehrerseminar

Art. 12 Für die ausserkantonalen und ausländischen Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildung an einem kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerseminar des Kantons beenden, gelten bis zum Abschluss der Ausbildung die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Juli 1989 über den Besuch von öffentlichen Kindergärten, Primar- und Mittelschulen durch bernische Schülerinnen und Schüler in anderen Kantonen sowie durch ausserkantonale Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern (Schulgeldverordnung)⁶⁾.

Änderung
eines Erlasses

Art. 13 Die Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerV)⁷⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 78 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Auszubildende aus Kantonen, mit denen keine Vereinbarung über gegenseitige Schulgeldbeiträge besteht, entrichten eine Schulgebühr

⁶⁾ BSG 430.171.1

⁷⁾ BSG 435.111

gemäss dem jeweiligen Maximalansatz der geltenden interkantonalen Schulgeldabkommen.

Art. 123 ¹Unverändert.

² Die Schul- und Kursgebühren betragen für

a bis *c* unverändert,

d den Besuch der Berufsmaturitätsschule für gelernte Berufsleute, die ab dem vierten Kalenderjahr nach der Lehrabschlussprüfung in eine kantonale Berufsmaturitätsschule eintreten, 8000 Franken je Lehrgang,

e bis *g* unverändert.

³ Unverändert.

Art. 128 ¹An nicht kantonale Schulen und Institutionen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

a und *b* unverändert,

c Berufsmaturitätsschulen für gelernte Berufsleute (sofern der Unterricht ab dem vierten Kalenderjahr nach der Lehrabschlussprüfung beginnt), Berufsschulunterricht zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung nach Artikel 41 BBG, berufliche Weiterbildung: 150 Franken pro Lektion, jedoch maximal 75 Prozent der anrechenbaren Nettobetriebskosten,

d unverändert.

² Bei Berufsschulen, lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen und Berufsmaturitätsschulen für gelernte Berufsleute (sofern der Unterricht spätestens im dritten Kalenderjahr nach der Lehrabschlussprüfung beginnt), Versuchen in der Berufsbildung und in der Berufsberatung, Bildungsangeboten für Kommissionsmitglieder oder für Expertinnen und Experten werden die Beiträge im Einzelfall festgelegt.

³⁻⁵ Unverändert.

Art. 143 Der Geltungsbereich der Gesetzgebung über die Berufsbildung und die Berufsberatung erstreckt sich

a unverändert,

b auf die Sozialausbildungen ab dem 1. Januar 2002, für die ab dem Jahr 2003 Schul- und Kursgebühren erhoben werden.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 14 Die Verordnung vom 5. Juli 1989 über den Besuch von öffentlichen Kindergärten, Primar- und Mittelschulen durch bernische Schülerinnen und Schüler in anderen Kantonen sowie durch ausserkantonale Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern (Schulgeldverordnung) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 15 Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Bern, 23. Mai 2001

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Juni
2001

Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) (Änderung)

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern
beschliesst:*

I.

Die Direktionsverordnung vom 1. März 2000 über die Anstellung der Lehrkräfte wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 26a Absatz 1 Buchstabe *i* und Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben *c*, *h* und *k* des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)¹⁾, Artikel 19 Absatz 3, 23 Absätze 2, 5, 6 und 8, Anhänge 1D und 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)²⁾,

II.a (neu) Individuelle Pensenbuchhaltung (IPB)

Individuelle
Pensenbuch-
haltung (IPB)
1. Grundsatz

Art. 3a (neu) ¹Eine IPB kann geführt werden, wenn eine Lehrkraft
a unterschiedliche Pensen unterrichtet,
b zusätzliche angeordnete Einsätze nicht im Rahmen ihres Lehrerauftrags bzw. durch ausfallende Lektionen während des Schuljahres kompensieren kann.

² Die Schulleitung überträgt im Einvernehmen mit der Lehrkraft Mehr- und Minderlektionen sowie einen allfälligen Saldo auf das nächste Schuljahr und entscheidet über Einsätze gemäss Absatz 1 Buchstabe *b*.

2. Umrechnung
von Lektionen
und Einsätzen

Art. 3b (neu) ¹Mehr- oder Minderlektionen werden als Einzel-
lektionen in die IPB übertragen.

² Einsätze gemäss Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe *b* sind im Verhältnis von 90 Minuten Arbeitszeit zu einer Lektion in Einzellektionen umzurechnen.

3. Führung
der IPB

Art. 3c (neu) ¹Die IPB ist jährlich abzurechnen und durch die Schulleitung und die Lehrkraft zu visieren.

¹⁾ BSG 430.250

²⁾ BSG 430.251.0

² Guthaben oder Defizite aus dem Vorjahr werden im Rahmen der gemäss Artikel 23 Absatz 5 LAV möglichen Bandbreite übernommen.

³ Für Teilanstellungen der gleichen Gehaltsklasse und mit den gleichen Pflichtpensen wird ein Konto geführt. Im Übrigen werden für die Bestimmung des individuellen IPB-Saldos einzelne Teilanstellungen zusammengezählt.

⁴ Bei der Beendigung einer Anstellung bzw. einer Teilanstellung wird der Saldo der IPB mit der letzten Gehaltszahlung verrechnet. Dabei gilt derjenige Lektionensatz, der der aktuellen Einstufung der betreffenden Lehrkraft entspricht.

⁵ Die IPB ist den Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

II.

Die Direktionsverordnung vom 15. Januar 2001 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerDV)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 75 ¹Unverändert.

² Erfolgt ein Einsatz ausserhalb der ordentlichen Jahresarbeitszeit, wird die zusätzliche Arbeitszeit in der Individuellen Pensenbuchhaltung gemäss den Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung berücksichtigt, sofern eine solche geführt wird.

III.

Die Weisungen vom 23. März 1998 zur Führung der individuellen Pensenbuchhaltung werden aufgehoben.

IV.

Übergangsbestimmungen

1. Für unbefristet angestellte Lehrkräfte an Maturitätsschulen, Seminaren und Berufsschulen kann die Bandbreite der IPB längstens bis Ende Schuljahr 2002/2003 auf minus vier bis plus sieben Jahreswochenlektionen erweitert werden.
2. Die Bandbreite der IPB für unbefristet angestellte Lehrkräfte an Maturitätsschulen, Seminaren und Berufsschulen ist bis Ende des Schuljahres 2005/2006 wieder auf diejenige gemäss Artikel 23 Absatz 5 LAV zurückzuführen.

¹⁾ BSG 435.111.1

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Bern, 19. Juni 2001

Der Erziehungsdirektor: *Annoni*

2.
Februar
2000

**Dekret
über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer
Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Universität (UniD)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD) wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 18 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 68 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG),

Art. 6 a (neu) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Instituten mit einem ständigen Dienstleistungsauftrag kann unter den folgenden Voraussetzungen ein persönliches Leistungsentgelt ausgerichtet werden:

- a Die Wettbewerbsfähigkeit der Universität auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Fachbereich kann sonst nicht gewährleistet werden;
- b das Institut erzielt auf der massgeblichen Deckungsbeitragsstufe gemäss Artikel 6 b Absatz 2 einen Überschuss;
- c die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter trägt eine besondere Verantwortung für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Instituts im Dienstleistungsbereich;
- d sie oder er erbringt gemessen an ihren oder seinen im Rahmen des Leistungsauftrags des Instituts festgelegten Jahreszielen besondere Leistungen.

Leistungs-
entgelte an
Instituten
mit einem
ständigen
Dienst-
leistungs-
auftrag
1. Voraus-
setzungen

2. Berechnung

Art. 6 b (neu) ¹Grundlage für die Berechnung der Leistungsentgelte ist die Kostenrechnung (Deckungsbeitragsrechnung) des Instituts mit einem ständigen Dienstleistungsauftrag, bezogen auf die Produktgruppe Dienstleistungen.

² Die massgebliche Deckungsbeitragsstufe wird gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Universität im Leistungsauftrag des Instituts festgelegt.

³ Der Anteil des Deckungsbeitrags, der dem Institut insgesamt für Leistungsentgelte höchstens zur Verfügung steht, wird gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Universität im Leistungsauftrag des Instituts festgelegt.

3. Gewährung

Art. 6c (neu) ¹Die Universitätsleitung regelt die Gewährung des Leistungsentgelts an die Institutsdirektorin oder den Institutsdirektor und, auf Antrag der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors, an die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Vertrag.

² Die Universitätsleitung legt die Höhe des jährlichen Leistungsentgelts der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors fest. Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor legt die Höhe des jährlichen Leistungsentgelts der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest.

³ Die Höhe des Leistungsentgelts beläuft sich auf höchstens die Hälfte des Jahresgehalts (13 Monatsgehälter; ohne Sozialzulagen) der betreffenden Mitarbeiterin oder des betreffenden Mitarbeiters.

Übergangs- bestimmungen

Art. 7 ¹Der bisherige Artikel 7 wird zu Absatz 1.

² Der Regierungsrat regelt die Übergangsbestimmungen für die Ausrichtung von Leistungsentgelten an Instituten mit einem ständigen Dienstleistungsauftrag, insbesondere falls die Voraussetzung gemäss Artikel 6a Buchstabe a nicht erfüllt ist.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 2. Februar 2000

Im Namen des Grossen Rates

Die Vize-Präsidentin: *Keller-Beutler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 1988 vom 27. Juni 2001:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2002

23.
November
2000

**Dekret
über die deutschsprachige Lehrerinnen-
und Lehrerbildung (LLBD)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36 Absatz 4, Artikel 67 Absatz 3 und Artikel 81 Buchstaben *c, d, e* des Gesetzes vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Dekret regelt

- a* die Grundzüge der Spezialausbildungen für Schulische Heilpädagogik und der Lehrkräfte an Musikschulen,
- b* die Grundsätze für die Gewährung von Bildungs- und Forschungsurlauben,
- c* die Grundzüge der Gehaltsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
- d* die sozialen und kulturellen Einrichtungen.

II. Spezialausbildungen

1. Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik

Allgemeines

Art. 2 ¹ Der Kanton führt eine Spezialausbildung für Schulische Heilpädagogik.

² Sie befähigt die Lehrkräfte, Kinder und Jugendliche, deren schulische Ausbildung durch individuelle Lern- und Verhaltensschwierigkeiten und Behinderungen erschwert wird, durch besondere Massnahmen zu fördern.

Zulassung

Art. 3 Zur Ausbildung wird zugelassen, wer ein kantonales oder ein vom Kanton anerkanntes Lehrpatent bzw. Lehrdiplom besitzt und sich über Unterrichtspraxis ausweisen kann.

Dauer

Art. 4 ¹ Die Ausbildung dauert als Vollzeitstudium einschliesslich der berufspraktischen Ausbildung zwei Jahre.

² Die Ausbildung kann auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

Unterrichts-
befähigung

Art. 5 Die Spezialausbildung für Schulische Heilpädagogik befähigt im Rahmen der für die Bildungsaufträge gemäss Buchstaben *a* bis *c* geeigneten Grundausbildung zum Unterricht

a in besonderen Klassen des Kindergartens und der Volksschule,

b in besonderen Förderangeboten des Kindergartens, der Volksschule und der Berufsbildung,

c an Sonderschulen und in Heimen.

Studienplan

Art. 6 ¹ Das für die Schulische Heilpädagogik zuständige Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erstellt den Studienplan. Dieser ist durch die Erziehungsdirektion zu genehmigen.

² Der Studienplan wird so gestaltet, dass die Ausbildung im Baukastensystem absolviert werden kann.

Anrechnung
anderer
Ausbildungen

Art. 7 Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Antrag der Institutsleitung über die Anrechnung von Ausbildungen, die an anderen Hochschulen absolviert worden sind.

Diplomierung

Art. 8 Bei Abschluss der Ausbildung erteilt der Kanton ein Diplom.

2. Ausbildung der Lehrkräfte an Musikschulen

Art. 9 ¹ Die fachliche und die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung der Lehrkräfte für Musikschulen wird im Rahmen der Fachhochschulgesetzgebung geregelt.

² Die Hochschule für Musik und Theater stellt die Zusammenarbeit mit den Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sicher.

III. Bildungs- und Forschungsurlaube

Grundsatz

Art. 10 ¹ Die Erziehungsdirektion kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel einer Direktorin oder einem Direktor sowie einer Dozentin oder einem Dozenten an einem Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung einen Bildungs- und Forschungsurlaub gewähren.

² Bildungs- und Forschungsurlaube werden gewährt, damit die Beurlaubten frei von ihren auftragsbedingten Verpflichtungen wissenschaftlich arbeiten können. Die wissenschaftliche Arbeit hat dem künftigen Lehrauftrag oder der Schule allgemein zu dienen.

³ Die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung koordiniert die Urlaubsgesuche der Direktorinnen und Direktoren sowie der Dozentinnen und Dozenten und sorgt dafür, dass die Erfüllung der Aufgaben in Lehre, Forschung, Dienstleistung und Administration gewährleistet bleibt.

Anzahl
und Dauer

Art. 11 ¹Einer Direktorin oder einem Direktor sowie einer Dozentin oder einem Dozenten können höchstens drei ordentliche Bildungs- und Forschungsurlaube gewährt werden.

² Die Dauer eines Bildungs- und Forschungsurlaubs beträgt in der Regel ein Semester.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung hat nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit Anspruch auf einen ordentlichen Bildungs- und Forschungsurlaub.

Voraus-
setzungen

Art. 12 ¹Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bildungs- und Forschungsurlaubs sind:

a eine formale Forschungsqualifikation (in der Regel Habilitation, Doktorat) bzw. für Dozierende der Ausbildungsbereiche, die nicht fakultär studiert werden können, ein Abschluss auf der höchstmöglichen Stufe,

b ein Beschäftigungsgrad von 50 Prozent und mehr,

c eine unbefristete Anstellung an einem Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,

d mindestens sechs vollendete Dienstjahre an einem Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, wobei der Bildungs- und Forschungsurlaub selbst im Zusammenhang mit der Gewährung eines weiteren Bildungs- und Forschungsurlaubs nicht als Dienstzeit zählt, und wobei Dienstjahre an bisherigen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen mitgezählt werden,

e der Nachweis, dass die Stellvertretung während des Bildungs- und Forschungsurlaubs sichergestellt ist.

² Aus wichtigen Gründen kann von den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 abgewichen werden.

³ Der letzte Bildungs- und Forschungsurlaub ist grundsätzlich nicht später als drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze anzutreten.

Gesuch

Art. 13 ¹Die Direktorin oder der Direktor sowie die Dozentin oder der Dozent hat das Urlaubsgesuch der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung mindestens ein Jahr vor Beginn des Urlaubs einzureichen.

² Das Urlaubsgesuch ist zu begründen. Es hat insbesondere Auskunft über die geplanten Vorhaben zu geben.

Verfahren

Art. 14 ¹Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Antrag der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

² Der Entscheid kann nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ angefochten werden.

Bericht-
erstattung

Art. 15 Nach Ablauf des Urlaubs ist der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bericht zu erstatten. Diese leitet eine Kopie des Berichts an die Erziehungsdirektion weiter.

Gehaltskürzung

Art. 16 Während des Bezugs eines Urlaubs wird das Monatsgehalt der Beurlaubten oder des Beurlaubten, einschliesslich des Anteils am 13. Monatsgehalt, um zehn Prozent gekürzt. Die Sozialzulagen werden nicht gekürzt.

Rückzahlungs-
verpflichtung

Art. 17 ¹Die Direktorin oder der Direktor sowie die Dozentin oder der Dozent haben sich vor Beginn des Bildungs- und Forschungsurlaubs schriftlich zu verpflichten, bei Austritt aus dem Kantonsdienst während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs das während des Urlaubs bezogene Gehalt (ohne Sozialzulagen) je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

² Die Rückzahlungsverpflichtung gilt nicht bei Tod oder Invalidität der Beurlaubten oder des Beurlaubten.*

³ Tritt eine Beurlaubte oder ein Beurlaubter während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst aus, ist das während des Urlaubs bezogene Gehalt (ohne Sozialzulagen) wie folgt zurückzuzahlen:

a bei Austritt während des Urlaubs: 100 Prozent,

b bei Austritt im ersten Jahr nach dem Urlaub: 100 Prozent,

c bei Austritt im zweiten Jahr nach dem Urlaub: 50 Prozent.

⁴ Bedeutet die Rückzahlungsverpflichtung eine besondere Härte für die Beurlaubte oder den Beurlaubten, kann die Erziehungsdirektion teilweise oder ganz auf die Rückforderung verzichten.

IV. Gehaltsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 18 ¹Für die Dozentinnen und Dozenten, die Assistentinnen und Assistenten sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gilt das Dekret vom 8. November 1995 über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsdekret)²⁾.

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 153.511

* Durch die Redaktionskommission am 9. Februar 2001 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt

² Anstellung und Gehalt der Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter werden in der Lehreranstellungsgesetzgebung geregelt.

³ Öffentlich-rechtliche Verträge dürfen abweichende Regelungen treffen.

V. Soziale und kulturelle Einrichtungen

1. Soziale und kulturelle Einrichtungen der Universität

Immatrikulierte Studierende

Art. 19 ¹Die an der Universität immatrikulierten Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildung nutzen die sozialen und kulturellen Einrichtungen der Universität nach denselben Bedingungen wie die übrigen Studierenden der Universität.

² Sie entrichten im Rahmen der Semestergebühr den in der Universitätsgesetzgebung festgelegten Betrag zur Unterstützung der sozialen und kulturellen Einrichtungen der Universität.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 20 ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung nutzen die sozialen und kulturellen Einrichtungen der Universität nach denselben Bedingungen wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität.

² Sie entrichten zur Unterstützung der sozialen und kulturellen Einrichtungen der Universität jährlich eine Abgabe im gleichen Umfang, wie er für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität in der Universitätsgesetzgebung vorgesehen ist.

2. Mensen an Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Mensen

Art. 21 Die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung können Mensen führen oder durch Dritte führen lassen.

Finanzierung

Art. 22 ¹Die Führung einer Mensa hat grundsätzlich selbsttragend zu erfolgen.

² Der Kanton kann Beiträge ausrichten.

³ Das Nähere regelt der Regierungsrat im Rahmen der Organisation der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

3. Kulturelle Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 23 ¹Die einzelnen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung führen im Rahmen der vorhandenen Mittel kulturelle Einrichtungen.

² Die Konferenzen der einzelnen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bestimmen die inhaltliche Ausrichtung der kulturellen Einrichtungen.

Kantonale
Konferenz
der Lehrerinnen-
und Lehrer-
bildung

Art. 24 ¹Die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung kann kulturelle Einrichtungen führen, insbesondere ein Orchester, einen Chor und eine Theatergruppe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bern.

² Die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beschliesst im Rahmen der vorhandenen Mittel über die Realisierung.

³ Die Angehörigen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden in die kulturellen Einrichtungen gemäss Absatz 1 aufgenommen, wenn sie den entsprechenden Eignungstest bestehen.

Förderpreise
«Gestalten»

Art. 25 ¹Die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung richtet für die Stufenausbildungen Kindergarten und untere Klassen der Primarstufe, obere Klassen der Primarstufe und Sekundarstufe I einen Förderpreis «Bildnerisches Gestalten», «Technisches Gestalten» und «Textiles Gestalten» aus, an dem sich die Studierenden der entsprechenden Stufenausbildungen beteiligen können.

² Sie legt jährlich für die einzureichenden Arbeiten Themen fest und vergibt für die unter Absatz 1 genannten Stufen für jeden gestalterischen Bereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel drei Preise, sofern auszeichnungswürdige Arbeiten vorliegen.

³ Zur Beurteilung der Arbeiten setzt sie eine Jury ein.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter
mit bisheriger
unbefristeter
Anstellung
1. Bruttobesol-
dung

Art. 26 Die in den Artikeln 27 und 28 als Berechnungsgrundlage dienende Bruttobesoldung setzt sich aus der Grundbesoldung zuzüglich Teuerungszulagen, jedoch ohne Familien- und Kinderzulagen zusammen.

2. Einstufung

Art. 27 ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die vor ihrer Anstellung an ein Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an einer bisherigen Lehrerbildungsstätte unbefristet angestellt waren, werden in die für ihre Funktion und Qualifikation zutreffende Gehaltsklasse eingereiht.

² Die Festsetzung der Gehaltsstufe erfolgt gemäss Artikel 32 und folgende des Dekrets vom 8. November 1995 über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsdekret)³⁾.

3. Besitzstand

Art. 28 ¹Bisher an Lehrerbildungsstätten unbefristet angestellten Lehrerinnen und Lehrern wird gemäss Artikel 91 LLBG der reale Besitzstand gewährt.

³⁾ BSG 153.311

² War das bisherige Bruttogehalt bei gleichem Beschäftigungsgrad höher als das Bruttogehalt gemäss Einstufung nach Artikel 27, jedoch niedriger als das Maximum der Gehaltsklasse nach Artikel 27 Absatz 1, wird der reale Besitzstand durch Überführung in die nächsthöhere Gehaltsstufe der neuen Gehaltsklasse gewährt.

³ Wer bei gleichem Beschäftigungsgrad bisher ein höheres Bruttogehalt als das Maximum der Gehaltsklasse gemäss Artikel 27 Absatz 1 erreichte, erhält weiterhin das bisherige Gehalt. Der Teuerungsausgleich wird in demselben Masse ausgerichtet wie den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die dem Gehaltsdekret unterstellt sind.

Änderung
von Erlassen

Art. 29 Das Dekret vom 8. November 1995 über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsdekret) wird wie folgt geändert:

Anhang 1: Einreihungsplan
Richtposition **Lehre und Forschung**

Dozent/in der Universität
Gehaltsklassen 21 (neu) bis 30

Assistent/in
Gehaltsklassen 12 bis 22
Unverändert.

Lehrkraft/Beratung LBBZ und Lehrkraft an Schulen des Gesundheitswesens
Gehaltsklassen 15 bis 22
Unverändert.

Inkrafttreten

Art. 30 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 23. November 2000

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Keller-Beutler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 1990 vom 27. Juni 2001

Inkraftsetzung:

a Auf den 1. September 2001.

Artikel 1 Buchstabe *b* bis *d* und Artikel 10 bis 30.

b Auf den 1. September 2002.

Artikel 1 Buchstabe *a* und Artikel 2 bis 9.

29.
November
2000

Gesetz über die Änderung von Vorschriften über Schulgelder und Studiengebühren

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Folgende Gesetze werden geändert:

1. Gesetz vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG)

Durchführung

Art. 40 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

Gebühren
und Abgaben
1. Grundsatz

Art. 78 ¹ und ² Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt Erhebung und Verwendung von Prüfungsgebühren.

2. Studien-
gebühren
Ausbildung

Art. 78a (neu) ¹ Die Studiengebühren für die Stufenausbildungen, für die Spezialausbildung in Schulischer Heilpädagogik sowie für die allgemeinbildenden Ergänzungsangebote für Berufsleute betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester.

² Für Studierende, welche die Regelstudiendauer ohne wichtigen Grund überschreiten, können die Studiengebühren höchstens bis zur Kostendeckung erhöht werden.

³ Studierende, die zum Ausgleich von vorbildungsbedingten Defiziten Ergänzungskurse besuchen, entrichten zusätzlich zu den Studiengebühren gemäss Absatz 1 Kursgebühren von 50 bis 100 Franken pro Semesterwochenstunde.

⁴ Auskultantinnen und Auskultanten entrichten für den Besuch von Lehrveranstaltungen an einem Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung eine Gebühr von 50 bis 100 Franken pro Semesterwochenstunde.

3. Studien-
gebühren
Fort- und
Weiterbildung

Art. 78b (neu) ¹ Die Gebühren für die Fort- und Weiterbildung haben grundsätzlich die Kosten zu decken.

² Für die Veranstaltungen zur Berufseinführung gemäss Artikel 37 sowie für die von der Erziehungsdirektion obligatorisch erklärten Fortbildungsangebote gemäss Artikel 39 Absatz 3 werden keine Studiengebühren erhoben.

³ Der Regierungsrat kann auf die Erhebung der Gebühren für die Zusatzausbildungen gemäss Artikel 34, die Fortbildung gemäss Artikel 39 Absatz 1 und die Vollzeitfortbildung gemäss Artikel 42 ganz oder teilweise verzichten.

4. Ausführungsbestimmungen

Art. 78c (neu) Der Regierungsrat regelt das Nähere zu den Artikeln 78 bis 78b durch Verordnung.

Art. 81 Der Grosse Rat regelt durch Dekret *a* bis *e* unverändert, *f* aufgehoben.

2. Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG)

II. Schulgebühren und Beiträge

Interkantonaler Schulbesuch

Art. 11 ¹Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion kann Schülerinnen und Schülern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons im Rahmen der verfügbaren Plätze den Besuch einer kantonalen Maturitätsschule bewilligen. Die Schulgebühren richten sich nach den Tarifen des Regionalen Schulabkommens der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz.

² Der Kanton kann bei Schülerinnen und Schülern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die aus besonderen Gründen keine kantonale Maturitätsschule besuchen können, die Kosten für den Besuch einer ausserkantonalen öffentlichen Maturitätsschule ganz oder teilweise übernehmen.

³ Vorbehalten bleiben interkantonale Schulabkommen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 12 Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Grundsatz

Art. 30 ¹ und ² Unverändert.

³ Die Schulgebühren für Auszubildende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton betragen 2000 bis 4000 Franken pro Semester.

⁴ Die Schulgebühren für Auszubildende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons richten sich nach den Tarifen des Regionalen Schulabkommens der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz. Vorbehalten bleiben interkantonale Schulabkommen.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 30a (neu) Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Befugnisse des
Regierungsrates

Art. 34 ¹Unverändert.

² Er regelt durch Verordnung
a bis *m* unverändert,
n die Schulgebühren und Beiträge.

3. Diplommittelschulgesetz vom 17. Februar 1986

Ila. (neu) Schulgebühren und Beiträge

Schulgebühren,
andere Kosten

Art. 10 ¹Der Unterricht an kantonalen Diplommittelschulen ist unentgeltlich.

² Unverändert.

Interkantonaler
Schulbesuch

Art. 10a (neu) ¹Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion kann Schülerinnen und Schülern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons im Rahmen der verfügbaren Plätze den Besuch einer kantonalen Diplommittelschule bewilligen. Die Schulgebühren richten sich nach den Tarifen des Regionalen Schulabkommens der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz.

² Der Kanton kann bei Schülerinnen und Schülern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die aus besonderen Gründen keine kantonale Diplommittelschule besuchen können, die Kosten für den Besuch einer ausserkantonalen öffentlichen Diplommittelschule ganz oder teilweise übernehmen.

³ Vorbehalten bleiben interkantonale Schulabkommen.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 10b (neu) Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Oberaufsicht,
Kompetenzen
der Erziehungs-
direktion

Art. 21 ¹Unverändert.

² Sie beschliesst insbesondere
a und *b* unverändert,
c aufgehoben.

³ Unverändert.

4. Gesetz vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung

Aufgaben
des Staates
■ Pflichten
und Befugnisse

Art. 3 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ Bei kantonalen Bildungsgängen für Erwachsene erhebt der Staat Gebühren. Diese liegen zwischen 1 bis 30 Franken pro Stunde. Die Kosten für Materialien übernehmen die Teilnehmenden.

5. Gesetz vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG)

Schulgebühren
in der
beruflichen
Grundausbildung

Art. 62 ¹Unverändert.

² Der Besuch einer kantonalen Berufsmaturitätsschule ist für Berufsleute, die spätestens im dritten Kalenderjahr nach der Lehrabschlussprüfung eintreten, unentgeltlich.

³ Auszubildende gemäss Artikel 41 Absatz 1 BBG haben für den Besuch des beruflichen Unterrichts Schulgebühren zu entrichten. Diese liegen zwischen 1 bis 30 Franken pro Stunde.

⁴ Aufgehoben.

Schulgebühren
für gelernte
Berufsleute
an Berufs-
maturitäts-
schulen

Art. 62a (neu) Die Schulgebühren für gelernte Berufsleute, die ab dem vierten Kalenderjahr nach der Lehrabschlussprüfung in eine kantonale Berufsmaturitätsschule eintreten, betragen 2000 bis 4000 Franken pro Semester.

Studien- und
Kursgebühren
in der
beruflichen
Fort- und
Weiterbildung

Art. 62b (neu) ¹Die kantonalen Studiengebühren für die berufliche Weiterbildung betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester.

² Die Gebühren für die kantonalen Fortbildungsangebote haben grundsätzlich die Kosten zu decken.

³ Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten, wenn die Fortbildungsangebote von öffentlichem Interesse sind.

Schulbesuch von
ausserkantona-
len Auszu-
bildenden

Art. 62c (neu) ¹Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion kann im Rahmen der verfügbaren Plätze

a Auszubildenden mit Lehrort in anderen Kantonen den Besuch einer Berufsschule gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *a* und *d* oder einer lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschule,

b Auszubildenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons den Besuch einer Berufsvorbereitungsschule, Vollzeitberufsschule, einer anderen Berufsmaturitätsschule oder einer Institution der beruflichen Weiterbildung

bewilligen.

² Die Schulgebühren richten sich nach den Tarifen des Regionalen Schulabkommens der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz. Vorbehalten bleibt Artikel 59 Absatz 2.

³ Für ausserkantonale Auszubildende mit bernischem Lehrvertrag, welche eine bernische Berufsschule besuchen, ist der Unterricht unentgeltlich.

Ausserkantonaler
Schulbesuch/
Besuch
interkantonaler
Fachkurs

Art. 62d (neu) Der Kanton kann bei Auszubildenden mit bernischem Lehrvertrag bzw. mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die über eine Bewilligung gemäss Artikel 24 verfügen, die Kosten für den Besuch einer ausserkantonalen Schule oder eines interkantonalen Fachkurses ganz oder teilweise übernehmen.

Unterrichts-
kosten
und Beiträge

Art. 63 ¹ Die Auszubildenden tragen die Kosten für die persönlichen Schulmaterialien wie auch die Kosten für besondere Veranstaltungen selber.

² An besondere Veranstaltungen im Rahmen des Lehrplans kann der Kanton Beiträge leisten.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Regierungsrat

Art. 66 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Er regelt durch Verordnung insbesondere

a bis *k* unverändert,

l das Nähere zu den Gebühren und Beiträgen,

m das Nähere zum interkantonalen Schul- und Kursbesuch.

⁴ Unverändert.

6. Gesetz vom 6. November 1996 über die Fachhochschulen (FaG)

Art. 34 ¹ Die Fachhochschulen erheben für ihre Leistungen in der Ausbildung Gebühren. Die Diplomstudiengebühren der kantonalen Einheiten betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester.

² Studierende, die an kantonalen Einheiten für die Zulassung zum gewählten Studiengang erforderliche Ergänzungsangebote besuchen, haben Gebühren von 2000 bis 4000 Franken pro Semester zu entrichten.

³ Die Fachhochschulen erheben für ihre Leistungen der Weiter- und Fortbildung Kursgebühren. Diese sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

7. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)

Gebühren für
die Ausbildung

Art. 65 ¹ Unverändert.

² Die Studiengebühren betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester.

³ Unverändert.

⁴ Für Ergänzungskurse in Fächern, die für die Zulassung zu einem Studiengang erforderlich sind, können zusätzliche, grundsätzlich kostendeckende und marktgerechte Gebühren erhoben werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt Erhebung und Verwendung von Prüfungsgebühren und die Gebühren für Auskultantinnen und Auskultanten.

8. Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität¹⁾

Art. 11b ^{1 und 2} Unverändert.

³ Für das fachbezogene Eignungsverfahren vor Aufnahme des Studiums kann von den Studienanwärterinnen und -anwärtern eine Kostenbeteiligung von 100 bis 500 Franken verlangt werden. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Kostenbeteiligung.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

9. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984

Schulgebühren

Art. 45a (neu) Die vom Kanton geführten Schulen erheben für die Fort- und Weiterbildungen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens Gebühren.

Studien- und Kursgebühren in der beruflichen Fort- und Weiterbildung

Art. 45b (neu) ¹ Die kantonalen Studiengebühren für die berufliche Weiterbildung betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester.

² Bei kantonalen Bildungsgängen der beruflichen Fortbildung erhebt der Kanton Gebühren. Diese liegen zwischen 1 bis 30 Franken pro Stunde. Die Kosten für Materialien übernehmen die Teilnehmenden.

³ Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten, wenn die Fortbildungsangebote von öffentlichem Interesse sind.

Interkantonaler Schulbesuch

Art. 45c (neu) ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Schülerinnen und Schülern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons im Rahmen der verfügbaren Plätze den Besuch einer Schule gemäss Artikel 45a bewilligen. Die Schulgebühren haben grundsätzlich die Kosten zu decken.

² Der Kanton kann bei Schülerinnen und Schülern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die aus besonderen Gründen die Grund-, Fort- oder Weiterbildung im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens nicht an einer bernischen Schule besuchen können, die Kosten für den Besuch einer ausserkantonalen Schule ganz oder teilweise übernehmen.

¹⁾ Titel gemäss Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11): Gesetz über Zulassungsbeschränkungen für das Medizinstudium (Titeländerung ist noch nicht in Kraft.)

³ Vorbehalten bleiben interkantonale Schulabkommen.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 45d (neu) Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

10. Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG)

4. Schulen für
Krankenpflege
und medizinische
Hilfsberufe
a Schulen

Art. 9 Unverändert.

b Gebühren

Art. 9a (neu) Die vom Kanton geführten Schulen erheben für die Fort- und Weiterbildungen im Bereich des öffentlichen Spitalwesens Gebühren.

c Studien- und
Kursgebühren
in der
beruflichen
Fort- und
Weiterbildung

Art. 9b (neu) ¹Die kantonalen Studiengebühren für die berufliche Weiterbildung betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester.

² Bei kantonalen Bildungsgängen der beruflichen Fortbildung erhebt der Kanton Gebühren. Diese liegen zwischen 1 bis 30 Franken pro Stunde. Die Kosten für Materialien übernehmen die Teilnehmenden.

³ Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten, wenn die Fortbildungsangebote von öffentlichem Interesse sind.

d Interkantonaler
Schulbesuch

Art. 9c (neu) ¹Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Schülerinnen und Schülern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons im Rahmen der verfügbaren Plätze den Besuch einer Schule gemäss Artikel 9 bewilligen. Die Schulgebühren haben grundsätzlich die Kosten zu decken.

² Der Kanton kann bei Schülerinnen und Schülern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die aus besonderen Gründen keine bernische Schule gemäss Artikel 9 besuchen können, die Kosten für den Besuch einer ausserkantonalen Schule ganz oder teilweise übernehmen.

³ Vorbehalten bleiben interkantonale Schulabkommen.

e Ausführungs-
bestimmungen

Art. 9d (neu) Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

11. Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Fürsorgegesetz, FÜG)

2. Gebühren
a Grundsatz

Art. 14a (neu) Die vom Kanton geführten Schulen erheben für die Fort- und Weiterbildungen im Bereich des öffentlichen Fürsorgewesens Gebühren.

b Studien- und Kursgebühren in der beruflichen Fort- und Weiterbildung

Art. 14b (neu) ¹Die kantonalen Studiengebühren für die berufliche Weiterbildung betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester.

² Bei kantonalen Bildungsgängen der beruflichen Fortbildung erhebt der Kanton Gebühren. Diese liegen zwischen 1 bis 30 Franken pro Stunde. Die Kosten für Materialien übernehmen die Teilnehmenden.

³ Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten, wenn die Fortbildungsangebote von öffentlichem Interesse sind.

c Interkantonaler Schulbesuch

Art. 14c (neu) ¹Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Schülerinnen und Schülern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons im Rahmen der verfügbaren Plätze den Besuch einer Ausbildung gemäss Artikel 14 Absatz 1 bewilligen. Die Schulgebühren richten sich nach den Tarifen des Regionalen Schulabkommens der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz.

² Der Kanton kann bei Schülerinnen und Schülern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die aus besonderen Gründen keine bernische Ausbildung gemäss Artikel 14 Absatz 1 besuchen können, die Kosten für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildung ganz oder teilweise übernehmen.

³ Vorbehalten bleiben interkantonale Schulabkommen.

d Ausführungsbestimmungen

Art. 14d (neu) Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

3. Amtversammlungen
a Zusammensetzung

Art. 15 Unverändert.

12. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG)

4a (neu) Gebühren und Beiträge

Gebühren

Art. 29a (neu) Die vom Kanton geführten Zentren erheben für die Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Landwirtschaft Gebühren.

Studien- und Kursgebühren in der beruflichen Fort- und Weiterbildung

Art. 29b (neu) ¹Die kantonalen Studiengebühren für die berufliche Weiterbildung betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester.

² Bei kantonalen Bildungsgängen der beruflichen Fortbildung erhebt der Kanton Gebühren. Diese liegen zwischen 1 bis 30 Franken pro Stunde. Die Kosten für Materialien übernehmen die Teilnehmenden.

Interkantonaler Schulbesuch

Art. 29c (neu) ¹Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann Schülerinnen und Schülern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz

ausserhalb des Kantons im Rahmen der verfügbaren Plätze den Besuch eines Zentrums gemäss Artikel 26 bewilligen. Die Schulgebühren richten sich nach den Tarifen der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der Kantone an die Kosten des Unterrichts in der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsbildung (Landwirtschaftliche Schulgeldvereinbarung).

² Der Kanton kann bei Schülerinnen und Schülern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die aus besonderen Gründen nicht ein bernisches Zentrum besuchen können, die Kosten für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildung ganz oder teilweise übernehmen.

³ Vorbehalten bleiben interkantonale Schulabkommen.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 29d (neu) Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Er kann die einzelnen Gesetzesänderungen gestaffelt in Kraft setzen.

Bern, 29. November 2000

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Keller-Beutler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 9. Mai 2001

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Änderung von Vorschriften über Schulgelder und Studiengebühren innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1534 vom 9. Mai 2001:

Inkraftsetzung:

1. Gesetz vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG)
auf den 1. September 2001: Artikel 40, 78, 78a, 78b, 78c und 81.
2. Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG)
auf den 1. August 2001: Ziffer II. Schulgebühren und Beiträge; Artikel 11, 12, 30, 30a und 34.
3. Diplommittelschulgesetz vom 17. Februar 1986
auf den 1. August 2001: Ziffer IIa. Schulgebühren und Beiträge; Artikel 10, 10a, 10b und 21.
4. Gesetz vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung
auf den 1. August 2001: Artikel 3.
5. Gesetz vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG)
auf den 1. August 2001: Artikel 62, 62a, 62b, 62c, 62d, 63 und 66.
6. Gesetz vom 6. November 1996 über die Fachhochschulen (FaG)
auf den 1. September 2001: Artikel 34.
7. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)
auf den 1. September 2001: Artikel 65.
8. Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität
auf den 1. Mai 2001: Artikel 11b.
9. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984
auf den 1. August 2001: Artikel 45a, 45b, 45c, und 45d.
10. Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG)
auf den 1. August 2001: Artikel 9, 9a, 9b, 9c und 9d.
11. Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Fürsorgegesetz, Füg)
auf den 1. August 2001: Artikel 14a, 14b, 14c, 14d und 15.
12. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 1997 (KLwG)
auf den 1. August 2001: 4a Gebühren und Beiträge; Artikel 29a, 29b, 29c und 29d.

23.
November
2000

**Gesetz
über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen
Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädago-
gischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuen-
burg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Gründung

Art. 1 Der Kanton Bern tritt dem im Anhang wiedergegebenen interkantonalen Konkordat vom 21. Januar 2000 zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg bei.

Beiträge

Art. 2 ¹Der Regierungsrat bewilligt die Beiträge des Kantons Bern an die Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg abschliessend.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Änderungen
des Konkordats

Art. 3 ¹Der Regierungsrat stimmt Änderungen des interkantonalen Konkordats zu, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Austritt

Art. 4 Der Regierungsrat beschliesst nach Anhören des Regionalrats den Austritt nach Artikel 44 des interkantonalen Konkordats.

Inkrafttreten

Art. 5 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 23. November 2000

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Keller-Beutler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 9. Mai 2001

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1989 vom 27. Juni 2001:
Inkraftsetzung auf den 1. August 2001

Anhang

Interkantoniales Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE)

I. Grundlagen der HEP

Konkordats-
parteien

Art. 1 ¹Die Kantone Bern, Jura und Neuenburg schaffen die Pädagogische Hochschule «Haute Ecole Pédagogique HEP-BEJUNE» (im Folgenden HEP).

² Geltungsgebiet für den Kanton Bern ist der französischsprachige Kantonsteil.

³ Weitere Kantone können dem Konkordat gemäss den Bestimmungen von Artikel 45 beitreten.

Allgemeiner
Auftrag
der HEP

Art. 2 ¹Die HEP ist eine Institution der Tertiärstufe, die mit der Grundausbildung der Lehrkräfte des Kindergartens, der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II sowie mit der Fort- und Weiterbildung aller Lehrkräfte beauftragt ist; sie führt Forschungsarbeiten durch; sie stellt Dokumentationen und Multimediamedien in den Bereichen Erziehung und Bildung zur Verfügung.

² Sie kann weitere Aufträge übernehmen, die im Bildungsbereich von kantonalem und interkantonalem Interesse sind.

Statut und Sitz
der HEP

Art. 3 ¹Die HEP ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie ist eine einzige Institution, die in den drei Konkordatskantonen tätig ist.

³ Sie hat ihren Sitz in Pruntrut (Kanton Jura).

Zusammenarbeit
mit anderen
Kantonen und
Institutionen

Art. 4 ¹Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist Gegenstand von Vereinbarungen zwischen den Konkordatskantonen und den interessierten Kantonen.

² Die HEP kann im Rahmen ihres Auftrags mit anderen Bildungsinstitutionen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit abschliessen.

Berufsverbände

Art. 5 Die HEP hört die Berufsverbände bei wichtigen Geschäften an, namentlich bei den Grundzügen im Ausbildungsbereich sowie bei allen Geschäften im Zusammenhang mit der Stellung der Lehrkräfte.

II. Organisation und Struktur der HEP

A. Allgemeines

- Struktur der HEP** **Art. 6** ¹Jeder Konkordatskanton stellt der HEP einen Standort zur Verfügung.
- ² Der Gesamtauftrag der HEP verteilt sich auf verschiedene Tätigkeitsgebiete, die als Bereiche bezeichnet werden.
- Standorte** **Art. 7** ¹Als Standort gilt die Gesamtheit aller für die HEP erforderlichen Einrichtungen, Betriebe und Infrastrukturen, die sich in einem Kanton befinden.
- ² Die Gebäude und Einrichtungen eines Standorts werden vom Kanton an die HEP vermietet oder verkauft. Die HEP kann weitere Gebäude und Einrichtungen mieten oder erwerben.
- Bereiche** **Art. 8** ¹Die Bereiche sind Organisationseinheiten der HEP ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- ² Zum Zeitpunkt ihrer Gründung verfügt die HEP über vier Bereiche. Sie haben folgende Aufträge:
- a Grundausbildung für die Vorschul- und Primarstufe,
 - b Grundausbildung für die Sekundarstufen I und II,
 - c Fort- und Weiterbildung,
 - d Forschung, Dokumentation und Multimedia.
- Berufspraktische Ausbildung** **Art. 9** Die Konkordatskantone garantieren der HEP den Zugang zu ihren Schulen, um die berufspraktische Ausbildung unter den bestmöglichen Voraussetzungen zu ermöglichen.

B. Organe der HEP

- Organe der HEP** **Art. 10** Die HEP verfügt über folgende Organe:
1. Strategische Leitung
 - 1.1 beratende Organe der Strategischen Leitung: Wissenschaftskommission und HEP-Rat
 2. HEP-Leitung
 - 2.1 Ausbildungsrat als teilnehmendes Organ der HEP-Leitung
 3. Direktorinnen und Direktoren
 - 3.1 Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren
 - 3.2 Standortdirektorinnen und Standortdirektoren
 4. Generalsekretärin/Generalsekretär
 5. Kontrollorgan

1. Die Strategische Leitung (Comité stratégique)

- Grundsätze** **Art. 11** ¹Die Strategische Leitung ist das oberste Organ der HEP.

² Sie setzt sich aus den Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Konkordatskantone zusammen.

Aufgaben

Art. 12 Die Strategische Leitung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Strategische Ziele

Sie

- a* legt die allgemeinen und langfristigen Ziele fest,
- b* erlässt die Studienpläne,
- c* definiert die Forschungspolitik,
- d* entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen,
- e* legt die Ziele bezüglich Evaluation und Qualitätskontrolle fest,
- f* erlässt die notwendigen Massnahmen zur Regulierung der Studierendenzahl,
- g* informiert die Kantonsparlamente über die Aktivitäten der HEP.

2. Reglemente und Statuten

Sie

- a* erlässt das Ausführungsreglement zum Konkordat,
- b* regelt die Beziehungen zwischen den Organen der HEP und erlässt insbesondere die Reglemente der Wissenschaftskommission, des HEP-Rates, der HEP-Leitung und des Ausbildungsrates,
- c* erlässt das Personalstatut,
- d* erlässt das Statut der Studierenden und das Studienreglement.

3. Ernennungen

Sie

- a* ernennt die Direktorinnen und Direktoren, die Mitglieder der HEP-Leitung, die Präsidentin oder den Präsidenten der HEP-Leitung sowie die Generalsekretärin oder den Generalsekretär und beschliesst ihre Pflichtenhefte,
- b* ernennt die Mitglieder der Wissenschaftskommission und des HEP-Rates.

4. Strukturen

Sie

- a* bestimmt die Standorte der Bereiche und verteilt ihre Aktivitäten auf die Kantone,
- b* bildet neue Bereiche oder legt bestehende zusammen und ändert bei Bedarf den Auftrag der bestehenden Bereiche.

5. Verwaltung, Finanzen

Sie

- a* legt die Grundsätze der Finanzverwaltung der HEP fest,
- b* gewichtet die finanzielle Beteiligung der Konkordatskantone,

- c beschliesst die Finanzplanung, das Budget und die Beträge für die strategische Reserve der HEP,
- d genehmigt die Jahresrechnung,
- e legt die Studien- und Kursgebühren fest,
- f bestimmt das Organ zur Kontrolle der HEP-Verwaltung.

6. Allgemeine Kompetenzen

Sie

- a hört die Wissenschaftskommission und den HEP-Rat zu Fragen an, die sie betreffen,
- b entscheidet über Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen.

Beschlüsse

Art. 13 Die Strategische Leitung fasst ihre Beschlüsse in Übereinstimmung.

1.1 Beratende Organe der Strategischen Leitung: Wissenschaftskommission und HEP-Rat

Wissenschafts-
kommission

Art. 14 ¹Die Wissenschaftskommission umfasst Fachleute der Bildungswissenschaften und der Forschung; sie versammelt sich auf Einladung der Strategischen Leitung oder handelt auf eigene Initiative.

² Sie nimmt namentlich Stellung zu den allgemeinen und langfristigen Zielen, Studienplänen und Forschungsprojekten der HEP.

³ Die Mitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren ernannt und können wieder gewählt werden.

HEP-Rat

Art. 15 ¹Der HEP-Rat umfasst Vertreterinnen und Vertreter der Dozentenschaft und des Verwaltungspersonals der HEP, der Studierenden an der HEP, der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Lehrerinnen- und Lehrerverbände sowie der Elternvereinigungen und Vertretungen anderer interessierter Kreise; er versammelt sich auf Einladung der Strategischen Leitung oder handelt auf eigene Initiative.

² Er nimmt Stellung zur Entwicklung, zur allgemeinen Politik sowie zur Führung der HEP.

³ Die Mitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren ernannt und können wieder gewählt werden.

2. HEP-Leitung (Comité de direction)

Grundsätze

Art. 16 ¹Die HEP-Leitung setzt sich aus vier Mitgliedern aus den Reihen der Direktorinnen und Direktoren der Bereiche und Standorte zusammen.

² Die Mitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren ernannt und können wieder gewählt werden.

³ Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt vier Jahre; sie oder er kann wieder gewählt werden.

⁴ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen der HEP-Leitung mit beratender Stimme teil.

Aufgaben

Art. 17 ¹Die HEP-Leitung ist namentlich für die Aufgabenerfüllung, die Organisation und die Leitung der HEP zuständig.

² Sie arbeitet Vorschläge und Anträge für die Beschlüsse der Strategischen Leitung gemäss Artikel 12 aus.

³ Sie leitet die Tätigkeiten der Bereiche und sorgt für die Umsetzung des Studienplans.

⁴ Sie stellt auf Antrag des Ausbildungsrates die Dozentinnen und Dozenten an.

⁵ Sie legt den Personalbestand für Verwaltung und Technik fest.

⁶ Sie stellt das Verwaltungspersonal und das technische Personal an.

⁷ Sie bezieht die Direktorinnen und Direktoren der Bereiche und Standorte in die Arbeiten ein, die mit deren Auftrag zusammenhängen.

⁸ Sie genehmigt die Ernennung der Mitglieder des Ausbildungsrates.

⁹ Sie hört den Ausbildungsrat zu Fragen aus dessen Zuständigkeitsbereichen an.

Beschlüsse

Art. 18 ¹Die HEP-Leitung trifft ihre Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen.

² Kann auf diese Weise keine Einigung erzielt werden, legt sie die Frage der Strategischen Leitung zum Entscheid vor.

2.1 Teilnehmendes Organ der HEP-Leitung: der Ausbildungsrat

Ausbildungsrat

Art. 19 ¹Der Ausbildungsrat umfasst Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Dozentenkategorien. Er zieht je nach Verhandlungsgegenstand Vertretungen der Studierenden bei. Er wird durch eines seiner Mitglieder geleitet. Er versammelt sich auf Einladung der HEP-Leitung oder handelt auf eigene Initiative.

² Er wird bei folgenden Geschäften von der HEP-Leitung angehört:

a Umschreibung der Grundzüge des Studienplans,

b pädagogische Prüfung der Forschungsprojekte und der Projekte zur Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen,

c Untersuchung anderer Sachgeschäfte mit massgebender pädagogischer Auswirkung.

³ Er prüft im Rahmen einer Kommission die Bewerbungsdossiers der Dozentinnen und Dozenten und stellt Antrag über deren Anstellung.

⁴ Die Organisation und das Wahlverfahren des Ausbildungsrates sind in einem Reglement festgelegt.

3. Direktorinnen und Direktoren

3.1 Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren

Grundsätze
und Aufgaben

Art. 20 ¹Eine Dozentin oder ein Dozent übt die Funktion der Bereichsdirektorin oder des Bereichsdirektors aus.

² Der Bereichsdirektorin oder dem Bereichsdirektor obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Sie oder er

a organisiert die Veranstaltungen des Bereichs gemäss HEP-Studienplan sowie gemäss den Beschlüssen der Strategischen Leitung und der HEP-Leitung,

b koordiniert die Aktivitäten zwischen den verschiedenen Standorten der Bereiche in enger Zusammenarbeit mit den Direktorinnen und Direktoren der Standorte,

c stellt den Bereichsbetrieb im Rahmen der von der HEP-Leitung bewilligten Mittel und Ressourcen sicher.

³ Sie oder er wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und kann wieder gewählt werden.

Forschung

Art. 21 Der für die Forschung zuständigen Bereichsdirektorin oder dem für die Forschung zuständigen Bereichsdirektor obliegen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse und Bedürfnisse der Ausbildung, insbesondere folgende Aufgaben:

Sie oder er

a koordiniert die an der HEP durchgeführten Forschungsarbeiten,

b sorgt für Forschungsmandate und deren Finanzierungsmittel,

c koordiniert die Forschung der HEP und deren Partnerinstitutionen,

d plant die Publikationen der HEP.

3.2 Standortdirektorinnen und Standortdirektoren

Grundsätze
und Aufgaben

Art. 22 ¹Eine Dozentin oder ein Dozent übt an jedem kantonalen Standort die Funktion einer Standortdirektorin bzw. eines Standortdirektors aus.

² Der Standortdirektorin oder dem Standortdirektor obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Sie oder er

a stellt den HEP-Auftrag sicher,

b besorgt die administrative und technische Verwaltung des Standorts in Zusammenarbeit mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär,

c koordiniert die verschiedenen Veranstaltungen am Standort,

d präsidiert die Konferenz der Dozentenschaft des Standorts.

³ Sie oder er wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und kann wieder gewählt werden.

4. Generalsekretärin oder Generalsekretär

Aufgaben

Art. 23 Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist für die Verwaltung der HEP verantwortlich und stellt das Funktionieren ihrer Organe in Zusammenarbeit mit den Direktorinnen und Direktoren sicher. Ihr oder ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Sie oder er

a leitet die Verwaltung der HEP,

b steht in Verbindung mit den Verantwortlichen der Kantone für Bauten und Einrichtungen,

c stellt die Finanzverwaltung der HEP sicher.

5. Organ zur Kontrolle der HEP-Verwaltung

Ernennung,
Mandat

Art. 24 ¹Das Kontrollorgan der HEP ist eine Revisionsgesellschaft oder eine kantonale Finanzkontrolle.

² Das Kontrollorgan prüft die Verwaltung der HEP, insbesondere die Finanzverwaltung. Es legt der HEP-Leitung jedes Jahr einen Bericht über die Verwaltungskontrolle und die Revision der Jahresrechnung vor; die HEP-Leitung leitet diesen Bericht an die Strategische Leitung weiter.

³ Es kann auf Ersuchen der Strategischen Leitung besondere Untersuchungen durchführen.

C. Aufsicht über die HEP

Beziehungen
zu den Kantons-
regierungen und
Kantons-
parlamenten

Art. 25 ¹Die HEP untersteht der Aufsicht der Regierungen und der Oberaufsicht der Parlamente der Konkordatskantone.

² Sie informiert die Regierungen zuhanden der zuständigen parlamentarischen Kommissionen über ihren Betrieb und über ihre Verwaltung; sie übermittelt den Parlamenten ihren jährlichen Geschäftsbericht.

III. Personal der HEP

A. Dozentenschaft

Grundsätze

Art. 26 ¹Die HEP-Leitung bestimmt auf Grund des Standortes, an dem die Dozentinnen und Dozenten ihre Haupttätigkeit ausüben, den Kanton, dessen Dienstrecht anwendbar ist.

² Die Dozentinnen und Dozenten können verpflichtet werden, ihre Tätigkeit an den drei Standorten auszuüben.

³ Der Grundsatz der akademischen Freiheit ist im Rahmen des HEP-Auftrags gewährleistet.

Arbeits-
bedingungen
und
Gehaltsordnung

Art. 27 Die Strategische Leitung kann auf Antrag der HEP-Leitung und nach Anhörung des Ausbildungsrates für folgende Bereiche ein Reglement erlassen, das von den kantonalen Rechtsordnungen abweicht:

a Anzahl Unterrichtsstunden und Anzahl Unterrichtswochen,

b Pflichtenhefte der Dozentinnen und Dozenten,

c Gehaltsordnung, mit dem Ziel, diese zu harmonisieren; es besteht eine individuelle Besitzstandsgarantie.

Einheitliches
Personalstatut

Art. 28 ¹Die Strategische Leitung beschliesst mittelfristig ein einheitliches Personalstatut für alle Neuangestellten.

² Sie kann die bereits angestellten Dozentinnen und Dozenten ebenfalls unter das neue Statut stellen, sofern dieses für sie vorteilhafter ist.

Befristete
Aufträge

Art. 29 Die HEP-Leitung ist befugt, Dozentinnen und Dozenten mit befristetem Auftrag anzustellen und ihre Anstellungsbedingungen festzulegen.

Praxislehrkräfte

Art. 30 ¹Die Kantone sorgen dafür, dass der HEP genügend Praxislehrkräfte zur Verfügung gestellt werden.

² Die Strategische Leitung legt die Anstellungsbedingungen und die Gehaltsordnung fest.

B. Verwaltungspersonal und technisches Personal

Grundsätze

Art. 31 ¹Die HEP-Leitung bestimmt auf Grund des Standortes, an dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Haupttätigkeit ausüben, den Kanton, dessen Dienstrecht anwendbar ist.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können verpflichtet werden, ihre Tätigkeit an den drei Standorten auszuüben.

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär verteilt die Stellen für Verwaltung und Technik zwischen dem HEP-Sitz und den Standorten.

Anstellungs-
bedingungen
und
Gehaltsordnung

Art. 32 Die Strategische Leitung kann auf Antrag der HEP-Leitung für folgende Bereiche ein Reglement erlassen, das von den kantonalen Rechtsordnungen abweicht:

- a Anzahl Arbeitsstunden und Anzahl Ferienwochen,
- b Pflichtenhefte,
- c Gehaltsordnung, mit dem Ziel, diese zu harmonisieren; es besteht eine individuelle Besitzstandsgarantie.

Einheitliches
Personalstatut

Art. 33 ¹Die Strategische Leitung beschliesst mittelfristig ein einheitliches Personalstatut für alle Neuestellten.

² Sie kann die bereits angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenfalls unter das neue Statut stellen, sofern dieses für sie vorteilhafter ist.

IV. Studierende der HEP

Grundsätze

Art. 34 ¹Die Rechtsstellung der Studierenden ist im Studienreglement festgelegt.

² Die Diplome werden von der HEP verliehen.

³ Für Beschwerden von Studierenden gilt das Recht des Sitzkantons der HEP.

V. Finanzierung der HEP

A. Betriebskosten der HEP

Betriebskosten

Art. 35 ¹Die HEP finanziert die Betriebskosten der Tätigkeiten an den Standorten sowie ihre eigenen Verwaltungskosten.

² Die Betriebskosten umfassen namentlich die Gehälter, die notwendigen Verwaltungskosten, Infrastruktur- und Unterhaltskosten sowie Material und Dienstleistungskosten.

B. Ressourcen der HEP

Ressourcen

Art. 36 ¹Die Ressourcen der HEP bestehen im Wesentlichen aus den Finanzbeiträgen der Konkordatskantone.

² Die Strategische Leitung legt die Finanzbeiträge der Kantone fest.

³ Zu den Ressourcen der HEP zählen weiter auch:

- a die Kursgebühren und Kostenbeteiligungen im Zusammenhang mit den Leistungen der HEP,
- b die entrichteten Studiengebühren für Studierende aus Nichtkonkordatskantonen,
- c die Bundesbeiträge sowie Beiträge anderer Körperschaften oder Dritter,
- d die Einnahmen aus Verträgen mit Universitäten oder externen Auftraggebern.

C. Beiträge der Konkordatskantone

Budget

Art. 37 ¹Die Strategische Leitung beschliesst im Voraus die Höhe der verschiedenen Beiträge, die von jedem Konkordatskanton geschuldet werden.

² Sie teilt die geschuldeten Beiträge den Konkordatskantonen neun Monate vor Beginn des Jahres mit, für das die Beiträge budgetiert sind.

³ Die Beschlüsse der Strategischen Leitung sind für die Konkordatskantone verbindlich.

Beitragshöhe

Art. 38 Der Jahresbeitrag jedes Konkordatskantons berechnet sich nach folgenden drei Kriterien:

a Jeder Kanton leistet einen identischen Beitrag, der auf Grund des Mitbestimmungsrechts in den Organen der HEP berechnet wird.

b Jeder Kanton leistet einen Beitrag, der im Verhältnis zur Anzahl der von seinen Studierenden sowie von seinen Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern an der HEP besuchten Stunden festgelegt ist; ihre Herkunft bestimmt sich nach den von der Strategischen Leitung festgelegten Kriterien.

c Jeder Kanton leistet einen jährlichen Beitrag, der im Verhältnis zur Anzahl der Stunden festgelegt ist, welche die Studierenden und Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer der HEP in den Ausbildungsstätten seines eigenen Standorts besuchen.

D. Kursgebühren, Kostenbeteiligungen und Studiengebühren

Kursgebühren
und Kosten-
beteiligungen

Art. 39 ¹Die Höhe der Kursgebühren und Kostenbeteiligungen im Zusammenhang mit den Leistungen der HEP wird nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit mit jenen der anderen Pädagogischen Hochschulen der Westschweiz harmonisiert.

² Es ist den Konkordatskantonen freigestellt, die Kursgebühren und Kostenbeteiligungen zurückzuerstatten oder sie ganz oder teilweise zu übernehmen.

Studiengebühren

Art. 40 Die Strategische Leitung legt die Höhe der Studiengebühren fest, die von den Kantonen oder von den Studierenden aus Kantonen, welche das Konkordat nicht unterzeichnet haben, geschuldet werden.

VI. Besondere Bestimmungen

Anwendbares
Recht

Art. 41 Die Organisation und der Betrieb der HEP werden durch dieses Konkordat und die entsprechenden Reglemente geregelt. Im Übrigen ist das Recht des Sitzkantons subsidiär anwendbar.

Streitigkeiten,
Schlichtung

Art. 42 ¹Die Kantone versuchen, sich bei Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Konkordats ergeben, gütlich zu einigen.

² Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, legen sie die Streitigkeit einem aus drei Mitgliedern zusammengesetzten Schiedsgericht vor. Jede an der Streitigkeit beteiligte Partei bezeichnet ein Mitglied des Schiedsgerichts; die beiden Mitglieder wählen gemeinsam das dritte Mitglied, welches das Schiedsgericht leitet. Lehnen die Parteien die Schiedsgerichtspräsidentin oder den Schiedsgerichtspräsidenten ab, wird diese oder dieser von der Verwaltungsgerichtspräsidentin oder vom Verwaltungsgerichtspräsidenten des Sitzkantons bestimmt.

³ Das Schiedsgericht urteilt nach dem Grundsatz der Billigkeit; es gilt das Verwaltungsverfahren des Sitzkantons der HEP.

Dauer

Art. 43 Das Konkordat wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Kündigung

Art. 44 ¹Die Kantone können mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Beginn eines neuen Studienjahres von dem Konkordat zurücktreten.

² Studierende, die ihr Studium gemäss dem Konkordat aufgenommen haben, können es trotz der Aufkündigung zu den selben Bedingungen abschliessen.

Beitritt
anderer Kantone

Art. 45 Jeder interessierte Kanton kann mittels einer Beitrittserklärung seitens der Kantonsregierung sowie unter Vorbehalt der Zustimmung durch sein Parlament dem Konkordat beitreten. Die Beitrittsmodalitäten können Gegenstand eines Übereinkommens zwischen der Strategischen Leitung und dem betroffenen Kanton sein.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangszeit

Art. 46 ¹Die Strategische Leitung und die HEP-Leitung unternehmen im Rahmen der Bestimmungen der Regierungsvereinbarung von Februar/März 1998 die zur Umsetzung der HEP erforderlichen Arbeiten. Sie ergreifen alle nötigen Massnahmen zur Regelung des Übergangs von den alten in die neuen Strukturen.

² Bis zur Inbetriebnahme der HEP setzt sich die HEP-Leitung aus vier Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Konkordatskantone als kantonale Koordinatorin oder kantonaler Koordinator zusammen.

Finanzielle
Übergangs-
massnahmen

Art. 47 ¹Während der Übergangszeit von den alten Strukturen in die neue Struktur der Lehrerinnen- und Lehrerbildung kann die Strategische Leitung finanzielle Übergangsmassnahmen ergreifen, die insbesondere von Artikel 38 des Konkordats abweichen.

² Diese Massnahmen sollen die fortschreitende Anpassung an die in dem Konkordat festgelegten Finanzierungsmodalitäten erleichtern.

³ Sie erlöschen spätestens vier Jahre nach Inbetriebnahme der HEP.

Anfängliche
Rechtsstellung
und Anstellungs-
bedingungen
für das Personal

Art. 48 ¹Das bisherige Lehrpersonal, Verwaltungspersonal und technische Personal der kantonalen Institutionen, die zur HEP zusammengefasst werden, wird von der Strategischen Leitung unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 wieder angestellt; Artikel 30 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² In Abweichung von Artikel 26 und 31 behalten Personen mit Besitzstandsrechten gemäss Artikel 27 und 32 ihre kantonale Rechtsstellung.

³ Personen, welche nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, haben die Pflicht, sich innert nützlicher Frist die notwendigen Zusatzqualifikationen anzueignen. Andernfalls wird nach Ablauf einer von der Strategischen Leitung festgelegten Frist das Dienstverhältnis im Prinzip gekündigt. Vorbehalten bleiben besondere Fälle, die von der Strategischen Leitung entschieden werden.

⁴ Allfällige Stellenaufhebungen, die wegen geänderter Bedürfnisse oder wegen Reorganisation nötig werden, erfolgen auf der Grundlage von Verhandlungen zwischen den drei Konkordatskantonen.

Frist zur
Anpassung
der kantonalen
Gesetzgebung

Art. 49 ¹Kantonale Erlasse, die dem vorliegenden Konkordat widersprechen, sind mit dem Inkrafttreten dieses Konkordats nicht mehr anwendbar.

² Die Kantone haben ab Inkrafttreten des Konkordats eine Frist von fünf Jahren, um ihre Gesetzgebung an das Konkordatsrecht anzupassen.

Inbetriebnahme
der HEP

Art. 50 Die Strategische Leitung entscheidet über den Beginn der Inbetriebnahme der HEP.

Inkrafttreten

Art. 51 Dieses Konkordat tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat mit seiner Veröffentlichung in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts in Kraft.